

HVD Bundesverband

info@humanismus.de

SEBASTIAN BÖHRS

Fraktionsgeschäftsführer

ANSCHRIFT Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

TELEFON 0511/3030-4037

FAX 0511/3030-4811

E-MAIL sebastian.boehrs@lt.niedersachsen.de

INTERNET www.spd-fraktion-niedersachsen.de

12. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des „Berichtes zur Benachteiligung nichtreligiöser Menschen in Deutschland“. Im Namen der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag möchte ich gerne auf Ihre Positionen eingehen.

Zu Beginn erwähnen möchte ich, dass das Land Niedersachsen und der HVD Niedersachsen langjährige und ausgesprochen gute Beziehungen pflegen. Der damals sich noch „Freireligiöse Landesgemeinschaft Niedersachsen“ nennende Verband schloss 1970 mit Niedersachsen einen Staatsvertrag mit umfangreichen Regelungen. Ihr Landesverband nennt die Situation in Niedersachsen als „weitest gehende Anerkennung einer Weltanschauungsgemeinschaft“. Auf das Erreichte blicken wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten mit einem gewissen Stolz.

Ihre Fragen, die die Zuständigkeit des Landes betreffen, möchte ich nachfolgend beantworten.

1. Keine einseitigen oder privilegiert religiösen Bezüge in Gesetzen oder Verordnungen

Der Staat ist nach Art. 4 Abs. 1 GG zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet, es sei denn, das Grundgesetz selber eröffnet im Einzelfall Ausnahmen bzw. Privilegierungen von Religionsgemeinschaften. Diverse Regelungen, die Ihrerseits kritisiert werden, finden ihre Grundlage in entsprechenden Ausnahmen. Eine Initiative zur Änderung des Grundgesetzes erwägt die SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag nicht.

2. Keine religiösen Symbole in Amtsräumen

Sofern keine Konflikte entstehen, gestatten es das Grundgesetz und die Niedersächsische Verfassung - ungeachtet der staatlichen Pflicht zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität -, dass in Amtsräumen Kreuze und vergleichbare Symbole aufgehängt werden. Im Konfliktfall ist das Symbol zu entfernen. Diese Regelung wird den verschiedenen Interessen nach meiner Einschätzung am besten gerecht.

3. Einrichtung einer fair besetzten Konferenz der Religionen und Weltanschauungen, die die Verteilung der unterschiedlichen Überzeugungen und Bekenntnisse in der Bevölkerung angemessen widerspiegelt

In Niedersachsen wie in der gesamten Bundesrepublik gibt es zahlreiche Foren des interreligiösen Austauschs, die die SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

selbstverständlich unterstützt. Eine zusätzliche Vertretung nichtgläubiger Menschen oder die Einrichtung einer weiteren Konferenz sehen wir als nicht notwendig an.

4. Verwirklichung der weltanschaulichen Pluralität durch Einbeziehung von weltlich-humanistischen RepräsentantInnen bzw. SprecherInnen bei Staatsakten u.a., alternativ: Verzicht auf jegliche religiöse und weltanschauliche Bezugnahme

Bei Staatsakten in Niedersachsen werden VertreterInnen von Religionsgemeinschaften nicht aktiv einbezogen. Lediglich bei sachbezogenen Veranstaltungen kommen auch konfessionelle VertreterInnen zu Wort.

5. Abschluss von Staatsverträgen mit allen relevanten weltanschaulichen Gemeinschaften

Der Abschluss eines Staatsvertrags mit muslimischen Verbänden wird grundsätzlich angestrebt. Die SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag unterstützt die Entscheidung der Landesregierung - unabhängig von Wahlkämpfen - die Gespräche nach der Landtagswahl 2018 wieder aufzunehmen. Es ist derzeit nicht geplant, mit weiteren weltanschaulichen Gemeinschaften einen Staatsvertrag abzuschließen.

6. und 7. Gewährleistung einer ausreichenden Trägervielfalt durch die Kommunen und flächendeckende Versorgung mit Kindertagesstätten mit weltlich-humanistischem pädagogischem Profil

Die Herstellung einer Trägervielfalt fällt in die Kompetenz der Kommunen. Natürlich steht es dem HVD als freien Träger frei, durch Gründung entsprechender Einrichtungen das bestehende Angebot auszubauen. Derzeit betreibt Ihr Verband bereits fünf Kindertagesstätten in Niedersachsen.

8. Zulassung und Einführung des Unterrichtsfachs Humanistische Lebenskunde ab Klassenstufe 1 an allen öffentlichen Schulen, analog zu den Religionsunterrichten

In Niedersachsen können Schülerinnen und Schüler das Fach Werte und Normen in den weiterführenden Schulen ab Klasse 5 belegen. Zum Schuljahr 2017/2018 wird seitens der Landesregierung ein Modellprojekt zur Einführung von Werte und Normen an Grundschulen gestartet, aus dem sich später ein Angebot in allen Grundschulen entwickeln soll.

9. Einführung eines integrativen Ethikunterrichts nach dem „Berliner Modell“

Dieses streben wir nicht an.

10. Weltanschaulich neutrale bzw. gleichberechtigende Formulierung der Wertebezüge in Verfassungen, Schulgesetzen und Lehrplänen

Die staatliche Pflicht zur Neutralität bedeutet nicht, dass der kulturelle Rahmen insgesamt ausgeblendet werden muss. Auch vollständig weltanschaulich neutrale Formulierungen sind nicht verpflichtend. Die Formulierungen beispielsweise im Niedersächsischen Schulgesetz, welches keine Religion hervorhebt, sondern von Bekenntnissen spricht, erachten wir als hinreichend neutral, sodass wir keinen Handlungsbedarf für abweichende Formulierungen sehen.

11. Pädagogische Verankerung von Grundlagen der Evolutionstheorie bzw. zentraler Erkenntnisse über die Evolution ab der Grundschule

Die Kerncurricula für den konfessionellen Religionsunterricht thematisieren die jeweiligen Schöpfungserzählungen und verweisen explizit darauf, dass die jeweilige Erklärung zur Entstehung der Welt eine religiöse Vorstellung ist. Im Unterricht an den weiterführenden Schulen sind wissenschaftliche Theorien zur Entstehung und Entwicklung der Welt und des Lebens selbstverständlicher Bestandteil der Lehrpläne und auch des Religionsunterrichts.

12. Einrichtung von Lehrstühlen für Geschichte und Theorie des weltanschaulichen Humanismus und Schaffung von universitären Ausbildungsgängen (etwa humanistische Studien) zur Qualifikation von Berufstätigen für die praktische weltanschaulich geprägte Arbeit

Lehrstühle zur „Geschichte und Theorie des weltanschaulichen Humanismus“ gibt es derzeit an niedersächsischen Hochschulen nicht, gleiches gilt für „Humanistische Studien“ zur „Qualifikation von Berufstätigen für die praktische, weltanschauliche Arbeit“. Nicht-konfessionsgebundene Wertebildung wird indes in vielen Studiengängen aufgegriffen. So ist im Lehramtsstudium das Fach „Werte und Normen“ wählbar. Eine nicht-konfessionsgebundene Befassung mit den Religionen und Theologien findet sich aber auch in Studiengängen der Religionswissenschaft. Die Einrichtung von zusätzlichen Lehrstühlen streben wir vor diesem Hintergrund nicht an.

13. Entfernung aller religiösen Symbole aus den Schulen (ggf. bis auf Religionsunterricht); alternativ: Anbringen aller Symbole der in der Schülerschaft vertretenen Religionen und Weltanschauungen

Die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes werden in der schulischen Praxis an Schulen in öffentlicher Trägerschaft eingehalten. Eine davon abweichende Handhabung beabsichtigen wir nicht.

14. Umwandlung der staatlichen Bekenntnisschulen in reguläre Gemeinschaftsschulen; alternativ: Umwandlung von christlichen staatlichen Bekenntnisschulen in weltliche Schulen in humanistischer Trägerschaft nach Anteil an der Bevölkerung

Die Bekenntnisschulen stehen auch Schülerinnen und Schülern, die dem jeweiligen Bekenntnis nicht angehören, offen. Diese können bis zu 30% der Schülerschaft bilden, in Ausnahmefällen auch darüber. Die Möglichkeit der Umwandlung in reguläre Gemeinschaftsschulen ist durch das Niedersächsische Schulgesetz geregelt, wobei die Mehrheitsverhältnisse in einer Abstimmung unter den Erziehungsberechtigten ausschlaggebend sind. Die Entscheidung, ob eine Umwandlung durchgeführt werden soll, trifft der jeweilige kommunale Schulträger. Eine pauschale Umwandlung der Bekenntnisschulen durch das Land ist nicht zulässig. Eine Änderung des Schulgesetzes streben wir insoweit nicht an.

Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit, dass der HVD selbst eine Schule in eigener Trägerschaft einrichtet, wie dies bereits in Fürth der Fall ist.

15. Repräsentanz zumindest der öffentlich-rechtlichen konstituierten Weltanschauungsgemeinschaften in den Rundfunkräten

Eine Vertretung weiterer öffentlich-rechtlich konstituierter Weltanschauungsgemeinschaften ist in Niedersachsen nicht geplant.

16. Bereitstellung von Sendezeit gemäß der jeweiligen weltanschaulichen Zusammensetzung der Gebührenzahler

Eine Bereitstellung von Sendezeit für eine öffentlich-rechtlich konstituierte Weltanschauungsgemeinschaft streben wir nicht an.

17. Umbau der öffentlich-rechtlichen Kirchenredaktionen zu plural besetzten Redaktionen für Religionen und Weltanschauungen

Ein Umbau öffentlich-rechtlicher Kirchenredaktionen ist ebenfalls nicht geplant.

Zu den drei vorangegangenen Punkten ist anzumerken, dass zwar die Bedeutung der christlichen Kirchen in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten sicherlich abgenommen hat, sie allerdings auch weiterhin einen sehr großen Anteil der Gesamtbevölkerung als ihre

Mitglieder repräsentieren. Nach meiner Kenntnis hat aber Gegenzug nicht die Zahl atheistisch oder humanistisch denkender Menschen, die diese Weltanschauung in einer verfassten Gemeinschaft – etwa dem HDV – auch gemeinsam als Mitglieder artikulieren, zugenommen.

18. Verlässliche Gewährleistung des erforderlichen Leistungsumfangs in allen Kliniken ohne religiös motivierte Einschränkungen – alternativ: deutliche Verringerung von Kliniken in christlicher Trägerschaft

Wesentlicher hiermit gemeinter Punkt dürften Schwangerschaftsabbrüche sein. Hierzu ist festzuhalten, dass nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche sicherzustellen ist. Diese Sicherstellung ist Aufgabe des Landes. Daraus folgt, dass das Land eingreifen muss, wenn eine Frau tatsächlich in zumutbarer räumlicher Entfernung nicht mehr abtreiben könnte. Die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger werden folglich losgelöst von der Frage der Einschränkung des Leistungsumfanges einzelner Kliniken gewährleistet. Das Land kann auf die Trägerschaft eines Krankenhauses keinen Einfluss nehmen. Es arbeitet mit allen Trägern, ob kommunal, gemeinnützig/christlich oder privat zusammen und bewertet die Förderanträge nach Bedarf und vorgehaltenen Angebotsstrukturen sowie Qualität der Leistung.

19. Gleichberechtigte Einbeziehung weltlich-humanistischer BeraterInnen in der Krankenhauseelsorge und bei Ethikkommissionen

Die Finanzierung der Seelsorge in Krankenhäusern ist keine Landesaufgabe. Die Krankenhäuser organisieren diese in eigener Verantwortung über ihre Betriebskosten. In der Praxis halten – insbesondere konfessionelle Häuser – Seelsorger/innen der christlichen Kirchen vor. Eine Einwirkungsmöglichkeit des Landes besteht nicht und wird auch nicht angestrebt.

20. Refinanzierung der humanistischen Krankenhauseelsorge analog zur kirchlichen Krankenhauseelsorge

Die religiöse Krankenhauseelsorge wird derzeit überwiegend aus Spenden oder durch kirchliche Zuwendungen finanziert und oftmals von Ehrenamtlichen unterstützt. Ob entsprechend ausreichend humanistische Krankenhauseelsorger auch ehrenamtlich zur Verfügung stehen würden und die entsprechende Seelsorge auch erbeten wird, ist für mich schwer einzuschätzen. Gleiches gilt für ein entsprechendes Aufkommen an Spenden oder Zuwendungen durch Verbände zwecks Finanzierung, sodass wir derzeit keine Ausweitung der Krankenhauseelsorge anstreben.

21. Beschränkung der öffentlichen Bezuschussung von Kirchentagen auf ein angemessenes und nachvollziehbares Maß, das sich am kulturellen und touristischen Beitrag der Ereignisse orientiert

Kirchentage sind hinsichtlich staatlicher Zuwendungen ein „Sonderfall“. Die finanzielle Unterstützung durch das Land entspricht jahrzehntelanger Übung und ist durch die überregionale Bedeutung dieser Veranstaltungen mit Ausstrahlung auf das gesamte Bundesgebiet gerechtfertigt.

22. Abschaffung des staatlichen Kirchensteuereinzugs

Ihr Verband in Niedersachsen hat nach meinem Kenntnisstand 2016 mit dem Niedersächsischen Finanzministerium und dem Niedersächsischen Kultusministerium Kontakt aufgenommen, um die rechtlichen Voraussetzungen zu klären, die seitens des HDV erfüllt sein müssen, damit er Kirchensteuern erheben kann.

23. **Überarbeitung des Geflechts der finanziellen Zuweisungen staatlicherseits an die Kirchen-, Religions-, und Weltanschauungsgemeinschaften auf Grundlage des vom Grundgesetz vorgesehenen Prinzips einer weltanschaulichen Neutralität und kooperativen Laizität**
24. **Ablösung der sogenannten historischen Staatsleistungen durch eine Erneuerung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, welche die finanziellen Verhältnisse zwischen Staat und den in ihm befindlichen Religionsgemeinschaften regeln, sodass die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen transparent werden**

Beide vorhergehenden Fragen möchte ich einheitlich beantworten: Bereits seit der Reformationszeit eignete sich der Staat kirchliches Vermögen und geistliches Territorium an. Zugleich übernahm er die Gewähr für die finanzielle Ausstattung der Kirchen. Bei einer Ablösung der Staatsleistungen könnten erhebliche finanzielle und volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten entstehen und dem Landeshaushalt würde eine erhebliche Mehrbelastung drohen. Vor diesem Hintergrund streben wir keine Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen an.

25. **Umwandlung aller „Konkordatslehrstühle“ in reguläre Lehrstühle durch Aufhebung der entsprechenden Regelungen**

Sogenannte „Konkordatslehrstühle“ gibt es in Niedersachsen nicht.

26. **Sonderstellung der sogenannten „stillen Feiertage“ beenden**

Eine Änderung der bisherigen Stellung der entsprechenden Feiertage, die schließlich religiös begründet sind, würde die Empfindungen derjenigen Bürgerinnen und Bürger verletzen, die diese Feiertage ihrem religiösen Inhalt nachleben. Eine Änderung des derzeitigen rechtlichen Zustandes streben wir daher nicht an.

Ich hoffe, auf Ihre Positionen hinreichend eingegangen zu sein. Für einen weiteren Austausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

